

## REGIERUNGSRAT

3. Dezember 2025

25.197

### **Interpellation Marcel Gerny, SVP, Neuenhof (Sprecher), Daniel Notter, SVP, Wettingen, vom 24. Juni 2025 betreffend Überprüfung der Kommandoakten (AGV), Richtlinie 5 "Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger"; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) formuliert in der "Feuerwehr Konzeption 2030" eine Zielsetzung und zehn Grundsätze zur Ausgestaltung des Feuerwehrwesens in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) hat diese Konzeption am 6. Mai 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die "Feuerwehr Konzeption 2030" definiert strategische Vorgaben, die den zuständigen Instanzen zu den notwendigen Anpassungen der rechtlichen und organisatorischen Grundlagen dienen.

Im Kanton Aargau sorgt die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Feuerwehrwesens (§ 3 Feuerweggesetz [FwG] vom 23. März 1971 [SAR 581.100]). Die nachfolgenden Ausführungen hat der Regierungsrat in Abstimmung mit der AGV verfasst.

Die strategische Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens im Kanton Aargau ist der AGV ein grosses Anliegen. Die AGV will auch in Zukunft für gut ausgebildete und ausgerüstete Feuerwehren sorgen, die jederzeit einsatzbereit sind. Zurzeit analysiert die AGV die Zukunftstrends. Die übergeordnete, richtungsweisende Leitplanke bildet die vorgenannte "Feuerwehrkonzeption 2030". Im Rahmen der Umsetzung überprüft die AGV die sieben verbindlichen Richtlinien für alle Feuerwehren im Kanton Aargau<sup>1</sup>. In diesem Zusammenhang wird auch die Richtlinie 5 "Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger" überprüft.

---

<sup>1</sup> <https://die-agv.ch/> > intervention > feuerwehr >kommandoakten

### **Zur Frage 1**

"Wann ist eine Überarbeitung der Kommandoakte bzw. der Richtlinie 5 «Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger» vorgesehen?"

Das Projekt zur Überprüfung beziehungsweise Überarbeitung der Richtlinien, also auch der Richtlinie 5 "Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger", startet im Januar 2026. Der Projektstart ist abgestimmt auf den Amtsantritt von Reto Graber als neuer kantonaler Feuerwehrinspektor beziehungsweise Bereichsleiter Intervention per 1. Januar 2026. Sein Vorgänger geht Ende 2025 in Pension.

### **Zur Frage 2**

"In welchem Umfang ist eine Mitwirkung von Gemeinden, Feuerwehrverbänden und politischen Entscheidungsträgern möglich?"

Die Projektplanung sieht vor, dass ausgewählte Kommandantinnen und Kommandanten von verschiedenen Feuerwehren wie auch Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau sich im Rahmen einer Begleitgruppe in die Überarbeitung der Richtlinien einbringen können.

Vor der Veröffentlichung der überarbeiteten Richtlinien wird die AGV allen Feuerwehren und Gemeinden im Kanton Aargau die Möglichkeit geben, sich zu den einzelnen Richtlinien zu äussern. Die Rückmeldungen werden konsolidiert und die Umsetzung wird in Abstimmung mit den übergeordneten Vorgaben (zum Beispiel Feuerwegesetz, Feuerwegkonzeption 2030, Schutzziele) geprüft. Die Konsultation ist für Ende 2026 geplant.

Betreffend die Überarbeitung der Richtlinie 5 "Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger" sollen die Bedürfnisse der Feuerwehren und Gemeinden über ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter im Frühling 2026 abgeholt werden.

### **Zur Frage 3**

"Wird bei der Überarbeitung der Richtlinie 5 die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre – insbesondere im Hinblick auf Teuerung und Marktpreise – angemessen berücksichtigt? Falls ja, auf welche Weise?"

Im Anhang zur heute gültigen Richtlinie 5 "Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger" ist für jeden Fahrzeugtyp ein maximal beitragsberechtigtes Kostendach festgelegt. Diese Obergrenzen hat die AGV in Zusammenarbeit mit den, zum damaligen Zeitpunkt marktführenden, Herstellern verifiziert. Aktuelle Beschaffungsprojekte zeigen heute kein eindeutiges Bild bezüglich der Marktpreise. Offerten für Fahrzeuge mit vergleichbaren Anforderungen liegen heute teilweise deutlich unter beziehungsweise massiv über dem definierten Kostendach.

Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 5 muss zwingend eine neue Marktanalyse als Grundlage für die Festlegung des maximal beitragsberechtigten Kostendachs gemacht werden. Welche Erkenntnisse daraus hervorgehen und wie damit umzugehen sein wird, kann heute noch nicht abgesehen werden. Eine allfällige Festlegung einer neuen Obergrenze ist auch mit den vorhandenen Mitteln aus dem Prämienzuschlag für Intervention abzugleichen.

#### **Zur Frage 4**

"Wird künftig auch den standortspezifischen Besonderheiten (z. B. Hanglagen, Allradbedarf) sowie bedarfsorientierten Sonderanforderungen besser Rechnung getragen?"

Die bestehende Richtlinie 5 lässt Spielraum hinsichtlich der technischen Anforderungen. Damit kann heute auf geografische Besonderheiten Rücksicht genommen werden. Im Rahmen der Überarbeitung wird die AGV den Spielraum hinsichtlich dieser technischen Anforderungen überprüfen.

Inwiefern bei Ortsfeuerwehren "bedarfsorientierte Sonderanforderungen" zur Erfüllung der Kernaufgaben notwendig sind, wird (erneut) zu klären sein. Dem gilt es gegebenenfalls gegenüberzustellen, dass eine sinnvolle Angleichung der Fahrzeuge möglicherweise wesentliche Vorteile in der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit, der Ausbildung und in Bezug auf eine kosteneffiziente Beschaffung bringen könnten.

#### **Zur Frage 5**

"Welche Möglichkeiten haben Gemeinden und Feuerwehren bereits heute, im Einzelfall Ausnahmen der beitragsberechtigten Kosten zu beantragen, und wie häufig wurde davon in den letzten fünf Jahren Gebrauch gemacht?"

Gemeinden und Feuerwehren haben im Einzelfall einzig im Rahmen von Vereinbarungen über Sonderaufgaben gemäss § 35 FwG die Möglichkeit, Ausnahmen von den beitragsberechtigten Kosten zu beantragen. Darüber hinaus ist in der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfondsverordnung, IFV) vom 22. September 2021 (SAR 581.514) eindeutig festgelegt, welche Investitionen pauschal oder auf Einzelgesuch hin beitragsberechtigt sind. Ausserhalb der Richtlinie 5 sowie der genannten Vereinbarungen bestehen keine Möglichkeiten, Einzelgesuche für ausserordentliche Beiträge einzureichen. Entsprechende Anfragen, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, lehnt die AGV grundsätzlich ab. Wie viele solcher negativ beantworteten Anfragen in den letzten fünf Jahren eingegangen sind, kann die AGV nicht beziffern. In aller Regel wird nach den Vorabklärungen kein rechtskonformes Gesuch eingereicht, sodass es auch nicht zu formellen Ablehnungen kommt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'230.–.

#### **Regierungsrat Aargau**